

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 91

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 22. Juli

1918

Der Königliche Kreisarzt, Herr Geh. Med.-Rat Dr. Ziehe, ist für die Zeit vom 19. 7. 1918 bis einschl. 16. 8. 1918 beurlaubt.

Er wird durch den Königl. Kreisarzt, Herrn Dr. Bellingner in Usingen vertreten.

Zur Gewährleistung einer schnellen Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten wird dringend ersucht, die Briefumschläge pp. nur mit der Aufschrift „An den Herrn Kreisarzt in Bad Homburg v. d. H.“, keinesfalls aber mit der persönlichen Adresse „An Herrn Kreisarzt Dr. Ziehe“ zu versehen.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 7. 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Tageb. Nr. Stab M. L. 27 115. 7. 18. K.

Die Riemenfreigabestelle hat an ihre Ausbesserungsläger und an die Kriegsleder Alt. Gef. nachstehende Anweisung ergehen lassen.

Gemäß Mitteilung des Kriegsamts hat sich die seinerzeit getroffene Maßnahme, welche dahin lautet, daß die von der Riemen-Freigabe-Stelle errichteten Ausbesserungsläger nicht mehr als drei Ausbesserungsstücke monatlich je dem Treibriemenbesitzer aushändigen dürfen, für die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Reparaturstücken für den Frühdruck als außerordentlich hemmend erwiesen. Bis auf Widerruf soll daher obige Verfügung auf Dreschmaschinenbesitzer keine Anwendung finden.

Berlin, den 5. Juli 1918.

Der Chef des Stabes.
J. B.: gez.: Unterschrift.

Bad Homburg, den 16. Juli 1918.

Wird bekannt gegeben.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
J. A.: v. Roeder.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 („Reichsanzeiger“ 88).

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 („Reichsanzeiger“ 88) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Äpfel und Kirschen) für für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagentadungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von dem Kommunalverbande, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigung ist mit der Anschrift an die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in zu versehen und zur Versendung mit der Post frei zu machen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahnzugelassen
bis zum
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Betrifft: Verbot des Grünpflückens von Hülsenfrüchten.

Nach § 1 Abs. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) dürfen Erbsen und Bohnen nur dann grün gepflückt werden, wenn sie zur Verwendung als Frischgemüse angebaut sind. Diese Voraussetzung kann nur in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die betreffenden Sorten in dem Verzeichnis der zum Gemüsebau bestimmten Hülsenfruchtsorten aufgeführt sind.

Für Futtererbsen und Ackerbohnen gelten noch folgende einschränkende Sondervorschriften:

Futtererbsen aller Art (Pelusken) und Ackerbohnen dürfen nur in zwei Fällen in grünem Zustande abgepflückt werden, nämlich nur dann, wenn entweder der Kommunalverband die Aberntung als Frischgemüse ausdrücklich gestattet hat, oder wenn die Aberntung zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags erfolgt, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

Puff-, Garten- oder dicke Bohnen, die botanisch zu den Ackerbohnen gehören, werden in manchen Gegenden allgemein als Gemüse angebaut. Diese Sorten sind auch in dem vorerwähnten Verzeichnis aufgeführt. Wie bei den sonstigen Bohnen wird deshalb auch bei Ackerbohnen die Voraussetzung für das Grünpflücken nur dann als gegeben anzusehen sein, wenn die betreffenden Sorten in jenem Verzeichnis aufgeführt sind.

Die Erlaubnis zum Grünpflücken gewöhnlicher Feld- oder Ackerbohnen ist grundsätzlich zu versagen.

Die zweite Voraussetzung, unter der Futtererbsen und Ackerbohnen als Frischgemüse geerntet werden dürfen, wird praktisch kaum in Frage kommen, weil die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Abschluß der Lieferungsverträge über Futtererbsen und Ackerbohnen grundsätzlich nicht genehmigen wird.

Bad Homburg, den 15. Juli 1918.

Die Gemeindebehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, sorgfältig darauf zu achten, daß das Grünplüden von Hülsenfrüchten in den oben angegebenen zulässigen Grenzen bleibt.

Der Königl. Landrat.
von Marg.

Betr. Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betr. Abschluß von Schweinehaltungsverträgen (Kreisbl. Nr. 80) weise ich die Viehhalter nochmals ausdrücklich auf die ihnen gebotene Gelegenheit, sich einen vorteilhaften Absatz von Schweinen zu sichern, hin. Die Schweine sollen hauptsächlich zur Versorgung des Heeres und der Marine dienen. Für alle Schweinehalter, welche mehr Schweine halten, als sie voraussichtlich für ihre eigenen Bedürfnisse schlachten dürfen, empfiehlt sich daher der Abschluß eines solchen Vertrags. Eine bloße Mitteilung an den Kommunalverband genügt.

Bad Homburg, den 18. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marg.

Betreffend: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

Unter Aufhebung der Preisfestsetzung in Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 18. April, sowie der Bekanntmachungen vom 6. Mai, 17. Mai, 21. Mai, 28. Mai und 11. Juni l. Js. hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	Erzeuger- preis	I. Gruppe Großh. Klein. preis preis	II. Gruppe Großh. Klein. preis preis
1. Rhabarber	—15	—18 —25	—17 —23
2. Spinat (ungewässert)	—30	—36 —46	—34 —40
3. Erbsen	—40	—50 —61	—46 —56
4. Bohnen:			
a) Stangenbohnen	—40	—50 —61	—46 —56
b) Buschbohnen	—40	—50 —61	—46 —56
c) Wachs- u. Perlbohnen	—50	—60 —71	—56 —66
d) Sau- (Puff-) Bohnen	—25	—32 —40	—32 —40
5. Möhren:			
a) mit Kraut	—15	—20 —26	—20 —26
b) ohne Kraut	—33	—40 —46	—40 —46
6. Mairüben ohne Kraut	—08	—10 —15	—10 —15
7. Karotten:			
a) mit Kraut	—20	—26 —32	—26 —32
b) ohne Kraut	—35	—42 —50	—42 —50
8. Kohlrabi	—30	—36 —44	—33 —40
9. Frühweißkohl	—20	—26 —31	—26 —31
10. Frühwirsing	—20	—26 —31	—26 —31
11. Frühzwiebeln:			
a) mit Kraut	—20	—26 —31	—26 —31
b) ohne Kraut	—35	—42 —50	—42 —50
12. Mangold (Römisch kohl)	—20	—26 —32	—24 —30

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund, auch bei Möhren und Karotten mit Kraut. Sie

treten am Dienstag, den 16. lfd. Mts. in Kraft.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 12. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende.
Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 12. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marg.

Betrifft: Festsetzung von Erzeuger-Großhandels- und Kleinhandelspreise für Frühobst für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Verordnung vom 29. Mai ds. Js. werden die darin festgesetzten Erzeuger-Groß- und Kleinhandelspreise für Himbeeren, Brombeeren, Preis- himbeeren und Preisbrombeeren, Heidelbeeren, Reineclauden, Mirabellen, Pfirsiche und Aprikosen aufgehoben und mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wie folgt neu festgesetzt:

Obstsorte	Erzeuger- preis	Großh.- preis	Kleinh.- preis
Himbeeren			
in kleinen Packungen	1.20	1.50	1.73
Brombeeren			
in kleinen Packungen	1.20	1.50	1.73
Preis- himbeeren	—70	—84	—98
Preisbrombeeren	—70	—84	—98
Heidelbeeren	—50	—75	—85
Reineclauden	—50	—65	—77
Mirabellen, auch Spillinge	—55	—75	—87
Pfirsiche und Aprikosen			
I. Wahl	1.20	1.50	1.73
II. Wahl	—60	—80	—95

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund und auf marktwertige Ware erster Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (R. G. Bl. Seite 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung des Obstes erblickt werden.

Darmstadt, den 11. Juli 1918.

Hessische Landesobststelle.

Dr. Wagner, Ministerialrat.

Wiesbaden, den 11. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

18. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 13 205/2513.
Betr.: Militärische Ausrüstungsstücke.

Bekanntmachung

In letzter Zeit sind vielfach im Besitze von Familien militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gefunden worden. Zum Teil handelt es sich dabei um solche Stücke, die durch strafbare Handlungen in den Besitz der Betreffenden gelangt sind, vielfach aber auch um Ausrüstungsstücke die von Heeresangehörigen widerrechtlich nach Hause geschickt oder auf Urlaub zu Hause zurück gelassen worden waren.

Die Beteiligten, insbesondere die Angehörigen von Verwundeten oder Gefallenen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sachen Eigentum der Heeresverwaltung und umgehend entweder an das nächste Bezirkskommando oder die nächste Polizeibehörde abzuliefern sind, die sie dem Bezirkskommando zuführen wird.

Fernere Zurückbehaltung dieser Ausrüstungsstücke zieht strafgerichtliche Verfolgung wegen Hehlerei nach sich.

Frankfurt a. M., den 13. 7. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Niedel, General der Infanterie.

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außertatssetzung der Zweimarkstücke vom 12. Juli 1917 (Reichsges.-Bl. S. 625) läuft die Frist zur Einlösung am 1. Juli ds. Js. ab. Auf Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin SW. 19, Oberwallstraße 3.

Berlin C., 2. 24. 6. 18.

Der Finanzminister.

Bad Homburg v. d. H., 18. 7. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
von Marr.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Dienstag, den 23. Juli abends 7/8 Uhr

Frankfurter Gesamt-Gastspiele

Leitung: Edmund Heding.

„Jugend“

Ein Liebesdrama in 3 Aufzügen von Max Halbe.
Spielleitung: Edmund Heding.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 3 50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettloge 2 50 Mk.
Sperrsitz 2 50 Mk. II. Rangloge 1 50 Mk. Stehratz 1 50 Mk.
III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 0 50 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Wirt

benutzt bei Kohlensäurenott meinen geß. geßch.

Bierdruck-Apparat

Preis Mt. 120.—

kann jederzeit im „Homburger Hof“ Karlsstr. 9 besichtigt werden.

Vertreter überall gesucht

O. Baeckmann, Frankfurt a. M.,

Niddastr. 56

Telefon Hanja 5608

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Manjarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.



Pferde-
meggerei
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Motschlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Wohnung

1 Zimmer, große Manjarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags Louisen-
straße 85 I

wenn er sagen wollte: „Los, es geht wieder hinunter!“ Ein anderer Hund zeigte noch mehr „Geist“. Seine Herrin hatte, als sie in den Keller hinabsteigen mußte, ihr Geld in einen kleinen Beutel gelegt und mitgenommen. Als sie dann wieder hinaufkam, legte sie diesen Beutel in einen Schrank. Am Morgen braucht sie Geld, geht zum Schrank, und holt den Beutel hervor. Der Hund folgt ihr mit den Augen, weiß sofort, was das zu bedeuten hat, und läuft zur Tür, offenbar bemüht, so rasch wie möglich wieder in den Keller hinunterzusteigen.

Letzte Meldungen.

Heutiger Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 22. Juli. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne dauert die Schlacht in unverminderter Heftigkeit fort. Trotz seiner schweren Niederlage am 20. Juli stieß der Feind unter Einsatz frischer Divisionen und neu herangeführter Panzerwagen erneut zu erbitterten Angriffen gegen unsere Linien vor. Seine Angriffe sind gescheitert. Gefangene bestätigen die schweren

Verluste des Feindes. Auch der gestrige Kampftag führte wieder zu einem vollen Erfolge der deutschen Waffen.

Zwischen Aisne und südwestlich von Hartennes leitete härtestes Trommelfeuer am frühen Morgen Infanterieangriffe des Feindes ein. Südwestlich von Soissons und südwestlich von Hartennes brachen sie schon vor unseren Linien zusammen. Nördlich von Willemantouire drangen Teile des Feindes vorübergehend über die Straße Soissons—Chateau-Thierry vor. Unser Gegenangriff warf sie wieder völlig zurück. Auch Willemantouire und Tigny waren Brennpunkte des Kampfes, den erfolgreiche Gegenstöße zu unseren Gunsten beendete. Am Abend wurden erneute feindliche Angriffe südwestlich von Soissons schon in ihrer Bereitstellung getroffen. Wo sie noch zur Durchführung kamen, brachen sie verlustreich zusammen.

Beiderseits des Durcq stieß der Feind am Vormittag mehrfach vergeblich gegen unsere Linien vor. Nach Heranführung frischer Kräfte holte er am Nachmittag zu erneutem Angriff aus. Nach schwerem Kampfe brachten Gegenstöße den Ansturm des Feindes beiderseits von Aulch-le-Chateau zum Scheitern.

Nördlich und nordöstlich von Chateau-Thierry erschwerten unsere im Vorgelände gelassenen Abteilungen dem Gegner das Herankommen an unsere Linien. Erst am Abend kam es hier zu stärkeren Angriffen, die unter schwersten Verlusten für den Feind zusammenbrachen.

An der Marnefront Artillerietätigkeit. Zwischen Marne und Aisne setzten Engländer und Franzosen ihre Angriffe fort. Sie wurden blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Erfolgreiche Vorstöße in die feindliche Linie bei Angerviller.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Kirchen-Konzerte.

Dienstag, den 23. Juli, von 8—9 Uhr, Morgenkonzert an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Wünsche. 1. Choral, Was Gott tut das ist wohlgetan. 2. Lustspiel-Ouverture (Keler-Bela). 3. Dudelsack, Menuett (Haydn). 4. Gondellied (Meyer-Helmund). 5. Walzer An dich (Waldteufel). 6. Präludium Chor und Tanz aus Das Pensionat (Suppe).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius Schröder, Königl. Musikdirektor. 1. Marsch Hoch Habsburg (Kral). 2. Ouverture Tasso (Brambach). 3. Traumbilder Fantasia (Lumbge). 4. Ballettmusik (Blättermann). 5. Ouverture Das Nachtlager in Granada (Kreutzer). 6. Walzer Taunus-Grüße (G. Weigand). 7. Melodien aus Der Graf von Luxemburg (Lehar).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Marsch, Deutschlands Fürsten (Blankenburg). 2. Ouverture Martha (Flotow). 3. Fantasia aus Faust (Gounod). 4. Largo (Händel). 5. Ouverture Egmont (Beethoven). 6. Serenade für Harfe und Violine (Dehslögel). Frau Pfeiffer und Herr Hüttenberger. 7. Carmen-Suite 2 (Bizet).

Ausgabe von Frühkartoffeln und Gemüse.

Am **Dienstag** und **Mittwoch** werden 2½ Pfd. Frühkartoffeln, (für Schwerarbeiter 3½ Pfd.) auf Kartoffelkarten für die Zeit vom 22. bis 28. ds. Mts. ausgegeben. Der Preis beträgt 18 Pfg. f. d. Pfd. Die Zahlung sowie die Ausgabe erfolgt im Keller des Hotels Adler, Eingang Schwedenpfad.

Der Verkauf von Weißkraut und Karotten wird am **Dienstag, den 23. Mts.** auf dem Marktplatz fortgesetzt.

Bad Homburg, den 22. Juli 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden auf Nr. 7641—7730 am **Dienstag, den 23. ds. Mts.** vormittags von 8—12 Uhr bei Christian Glücklich, Drangeriegasse 1, Bentner Kofz III zu Mk. 3.90 abgegeben.

Ortskohlenstelle.

30 Frauen u. Mädchen
sofort für Accorarbeit
gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel.